



II - Stadtentwässerung

Baumaßnahmen und Projekte; hier: aktueller Sachstand

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|--------------|--------|------------|-------------------|
| Bauausschuss | Ö | 09.06.2011 | Kenntnisnahme |

Kanalsanierung und Straßenausbau Herbstmühle

Mit Beschlussempfehlung vom 24.02.2011 wurde dem Neubau der Kanalisation und dem Ausbau der Straße zugestimmt. Mit den Bauarbeiten wurde im Abschnitt oberhalb des Kreuzungsbereichs Herbstmühle/Sonnenweg Mitte April 2011 begonnen. Zwischenzeitlich wurde der Mischwasserkanal im vorgenannten Abschnitt ausgetauscht und die Grundstücksanschlussleitungen wurden ebenfalls erneuert. Nach Fertigstellung des Mischwasserkanals erfolgt die Sanierung des Regenwasserkanals im gleichen Straßenabschnitt. In einem Teilabschnitt soll der bestehende Regenwasserkanal erhalten bleiben und in geschlossener Bauweise (Inliner) saniert werden. Der Kreuzungsbereich Herbstmühle/Sonnenweg soll erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, da dieser Abschnitt noch als Zuwegung für die Baumaßnahme der EWK-Stiftung benötigt wird.

Entgegen der ursprünglichen Ankündigung möchte die BEW nunmehr doch punktuell einige Versorgungsleitungen erneuern. Es handelt sich hierbei um die Erneuerung einiger Hausanschlussleitungen für die Gasversorgung. Da die BEW sich erst nachträglich an der Baumaßnahme beteiligt, hat die Verwaltung den Anliegern gegenüber immer erklärt, dass keine Versorgungsleitungen erneuert würden. Auf dieser Grundlage wurde auch der Bauzeitenplan aufgestellt. Durch die geänderten Rahmenbedingungen verlängert sich die Bauzeit um etwa 2 Wochen. Die BEW wurde aufgefordert, die Anwohner entsprechend zu informieren und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Bauzeitverlängerung nicht der Verwaltung anzulasten ist.

Die Anwohner wurden über den Baubeginn schriftlich informiert. Im vorgenannten Informationsschreiben wurde nochmals auf die Dichtheitsprüfung nach § 61a Landeswassergesetz (LWG) hingewiesen. Bedingt durch die aktuelle Kanalsanierung empfiehlt es sich, die privaten Entwässerungsanlagen, bei entsprechendem Bedarf, ebenfalls sanieren zu lassen.

Kanalsanierung und Straßenausbau Hindenburgstraße

Mit Beschlussempfehlung vom 24.02.2011 wurde dem Neubau der Kanalisation und dem Ausbau der Straße zugestimmt. Mit den Bauarbeiten wurde im Abschnitt Ecke Kolpingstraße/Hindenburgstraße Ende April 2011 begonnen.

Ursprünglich war vorgesehen, mit den Kanalsanierungs- und Straßenausbauarbeiten in Höhe des Edeka-Marktes zu beginnen und von da aus sukzessive Richtung Kollpingstraße nach oben zu arbeiten. Wegen eines privaten Bauvorhabens im oberen Bereich der Hindenburgstraße wurde der Bauablauf geändert. Ohne diese Änderung wäre die Erschließung des vorgenannten Bauvorhabens erst Mitte nächsten Jahres realisierbar gewesen.

Wegen des großen Bauumfangs und der damit einhergehenden Baustellenlogistik sind sämtliche Bauabläufe eng mit einander verzahnt. Eine Änderung dieser Abläufe würde demnach zusätzliche Kosten nach sich ziehen. Um dennoch die Zeit der Sommerferien im Sinne eines geordneten Schulbetriebes zu nutzen, soll mit den Erdarbeiten (Geländeprofilierung, künftige Kanaltrasse und Trassenzuwegung) in den kommenden Sommerferien begonnen werden. Hierdurch kann zumindest ein Teil der erforderlichen Maßnahmen auf dem Gelände des Gymnasiums außerhalb der Schulzeit umgesetzt werden. Ob dies für die späteren Rohrverlegungsarbeiten auch möglich sein wird, kann zur Zeit nicht beantwortet werden.

Auch die betroffenen Anwohner der Hindenburgstraße wurden über den Baubeginn schriftlich informiert. Es wurde ebenfalls auf die Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG hingewiesen.

5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK)

Die Beschlussvorlage zur Zustimmung der 5. Fortschreibung des ABK befindet sich unter TOP V/2011/711 (T.O.P. 1.6.1)

Ortsentwässerung Ahe und Hof

Gemäß Abstimmung mit der Bezirksregierung (26.04.2010) wurde vereinbart, die Kanalisierung der Ortslagen Ahe und Hof in 2012 zu realisieren. Vor diesem Hintergrund wird die Erschließungsmaßnahme in die aktuelle Fortschreibung des ABK aufgenommen.

Im Zuge von Vermessungsarbeiten, welche vor Ort durchgeführt wurden, stellte sich heraus, dass die BEW die Neuverlegung einer Stromleitung für Mai dieses Jahres beabsichtigt hat. Dieser Sachverhalt hatte bei der Anliegerschaft der Ortslage Hof sowie bei der Stadtentwässerung für erhebliche Irritationen gesorgt. Die Mehrzahl der Anlieger versucht schon seit längerem, den Anschluss der Ortschaft Hof an die öffentliche Trinkwasserversorgung zu erreichen. Die Kosten hierfür wären allerdings von der Anliegergemeinschaft zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund wird von den Anliegern seit einigen Jahren die gemeinsame Verlegung der Entwässerungsleitung mit der Trinkwasserleitung gefordert. Seitens der Stadtentwässerung hat es hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit Vorbehalte gegeben, da sich das Bohrspülverfahren in den meisten Fällen als günstigere Variante dargestellt hat. Durch die geplante Verlegung der Stromleitung, muss der Aspekt der Wirtschaftlichkeit neu geprüft werden. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung wurde die Mitverlegung einer Trinkwasserleitung durch die Mehrheit der Grundstückseigentümer aus Hof beschlossen. Die BEW hatte den Eigentümern ein entsprechendes Angebot zur Mitverlegung unterbreitet. Auf Drängen der Stadtentwässerung und mit Unterstützung der Eigentümer, wurde von Seiten der BEW zugesagt, die Mitverlegung der Entwässerungsleitung zu prüfen. Ggf. auch unter Berücksichtigung einer eventuellen Vorfinanzierung, da die Stadtentwässerung für die geplante Ortsentwässerung in 2011 keine Mittel bereitge-

stellt hat. Zwischenzeitlich wurde der Abteilung Stadtentwässerung zwar ein Angebot vorgelegt, jedoch ist dieses Angebot leider nicht prüffähig. Entsprechende prüffähige Unterlagen wurden von der BEW nachgefordert.

Die Tatsache, dass die BEW beabsichtigt hatte, im Alleingang ihre Stromleitung neu zu verlegen, hatte zu den eingangs erwähnten Irritationen geführt. Sowohl die Anliegerschaft als auch die Stadtentwässerung haben in der Informationsveranstaltung ihre Verärgerung hierüber deutlich zum Ausdruck gebracht. Denn die BEW war im Vorfeld sowohl über die beabsichtigte Mitverlegung der Trinkwasserleitung als auch über die Kanalbaumaßnahme entsprechend informiert. Dass dennoch keine Abstimmung zwischen den beteiligten Parteien für nötig erachtet wurde, ist nicht nachvollziehbar. Auf Grundlage des vorgelegten Angebots, zeichnet sich bereits jetzt ab, dass eine gemeinsame Verlegung aller Leitungen sich für die Stadtentwässerung durchaus als wirtschaftliche Variante darstellt. Allerdings kann eine Mitverlegung der Abwasserleitung nur bei Vorlage prüffähiger Angebotsunterlagen in Auftrag gegeben werden.

Gemäß Ratsbeschluss vom 29.03.2011, T.O.P. 1.5.1, Buchstabe h) sind bei Investitionsmaßnahmen dem zuständigen Ausschuss mindestens zwei Varianten zur Auswahl vorzulegen. Bei der geplanten Kanalbaumaßnahme für Ahe und Hof hat es bereits eine Variantenuntersuchung gegeben so, so dass eine erneute Gegenüberstellung nicht mehr notwendig ist. Zudem kann eine Mitverlegung ohnehin nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Ortslagen mittels Druckentwässerung erschlossen werden. Als Transportleitung ist eine Freispiegelkanalisation entlang der Landstraße 286 vorgesehen. Diese Variante ermöglicht einen späteren Kurzschluss zur Pumpstation in Drecke, wodurch diese außer Betrieb genommen werden kann.

Niederschlagswasserbeseitigung in Thier und Wipperfeld

Mit Antrag vom 03.11.2010 hat die Abteilung Stadtentwässerung eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das anfallende Niederschlagswasser in den Ortslagen Thier und Wipperfeld gestellt. Mit Schreiben vom 25.02.2011 hatte die Bezirksregierung eine Entscheidung bis Ende März 2011 in Aussicht gestellt. Auf telefonische Nachfrage teilte Herr Schmidt, Dezernent der Oberen Wasserbehörde, mit, dass einige Punkte aus dem von der Stadt Wipperfürth eingereichten Rechtsgutachten noch juristisch zu prüfen wären. Eine entsprechende Rückfrage bei der zuständigen Dezernentin ergab, dass die juristische Bewertung unmittelbar vor dem Abschluss stünde. Als Vorabinformation wurde mitgeteilt, dass, aus juristischer Sicht, eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht in Aussicht gestellt werden kann. Die entsprechende Begründung erfolgt schriftlich.

Nach erster Einschätzung der Stadtentwässerung bedeutet dies jedoch nicht zwangsläufig, dass die Grundstückseigentümer in Thier und Wipperfeld auch tatsächlich das anfallende Niederschlagswasser nachträglich an die öffentliche Kanalisation anschließen müssen. Zuerst muss die schriftliche Begründung der Oberen Wasserbehörde abgewartet und ausgewertet werden. Grundlage für einen etwaigen Anschluss- und Benutzungszwang ist der Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth. Sollte keine Rechtskonformität der Ist-Situation mit dem vorgenannten Plan hergestellt werden können, bestünde immer noch die Möglichkeit, den jetzigen Rechtsrahmen, entsprechend den Vorstellungen der Verwaltung, zu ändern. Hierzu wäre ein neues, formelles Verfahren, unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, erforderlich. Eine entsprechende Beschlussempfehlung zur Änderung der bisherigen Ordnungsbehördlichen Verordnung (OVO) wurde bereits in der Bauausschuss-

sitzung vom 17.06.2010 (TOP1.6.1) gefasst. Problematisch ist jedoch die Tatsache, dass das Rechtsinstrument des Abwasserbeseitigungsplans nicht mehr existiert (siehe hierzu TOP 1.9.2 zur Bauausschusssitzung vom 02.12.2010). Auf welcher Rechtsgrundlage eine Änderung herbeigeführt werden könnte, wäre demnach auch noch zu klären. Somit sind noch viele Fragen offen, die für eine abschließende Beurteilung der Niederschlagswasserbeseitigung in Thier und Wipperfeld zu beantworten sind.

Aus Sicht der Stadtentwässerung sollten jedoch alle rechtlichen Instrumente ausgeschöpft werden, um einen nachträglichen Anschluss des Niederschlagswassers zu vermeiden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die zentrale Ableitung von unbelastetem Niederschlagswasser über eine Mischwasserkanalisation nicht sinnvoll. Sie steht im Übrigen den Zielsetzungen des § 51a Landeswassergesetz entgegen, wonach Niederschlagswasser in erster Linie auf dem eigenen Grundstück versickert bzw. ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden soll.

Fremdwassersanierung im Einzugsgebiet des Hönningetals

Die ersten Anträge über den förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginn wurden von der NRW-Bank antragsgemäß bewilligt. Dies bedeutet, dass die Antragssteller nunmehr mit den Sanierungsarbeiten beginnen können. Allerdings wurde über Anträge selbst noch nicht entschieden. Somit kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden, ob das Rundschreiben von Herrn Ministerialrat Dr. Ing. Mertsch auf die Bewilligung der Förderanträge negative Auswirkungen hat (siehe hierzu TOP 1.9.3 zur Bauausschusssitzung vom 02.12.2010). Nach Auskunft der Bezirksregierung werden die einzelnen Förderanträge nicht durch die Obere Wasserbehörde geprüft. Inwiefern die Obere Wasserbehörde sich mit dem Schlussverwendungsnachweis nach Abschluss der Fördermaßnahme auseinandersetzen wird, kann zur Zeit nicht beurteilt werden. Somit entscheidet die NRW-Bank eigenständig über die Vergabe der Zuwendungen. Vor dem geschilderten Hintergrund besteht, aus Sicht der Stadtentwässerung, zur Zeit kein weiterer Handlungsbedarf. Die Bescheidungen der beantragten Zuwendungsanträge werden entsprechend abgewartet; etwaige weitere Schritte werden vom Ergebnis der Bescheidung abhängig gemacht. Der Ausschuss wird in gewohnter Weise über den jeweiligen Sachstand unterrichtet.